

Annemarie Erlenwein  
Innenministerium  
Nordrhein-Westfalen

## **Informationsveranstaltung**

**des LandesSportBundes NRW/Innenministeriums NRW  
zur „Sportstättenfinanzierung“**

**beim LandesSportBund NRW  
in Duisburg am 17. Juni 2009 bzw.  
in der Sportschule Kaiserau/Kamen am 22. Juni 2009**

### **Anrede**

In einer Veranstaltung im Sommer 2008 haben wir u. a. gemeinsam mit dem LandesSportBund NRW über die Zukunftsfähigkeit von Sportstätten angesichts des demografischen Wandels gesprochen, dabei auch über das, was an baulichen Maßnahmen notwendig ist, um die Sportstätten zukunftsfähig zu machen.

Die Veranstaltung heute, wie die gleichartige in Duisburg, soll jetzt dazu dienen, Ihnen einen Überblick über Finanzierungsmöglichkeiten für Sportstätten auch von Vereinen zu geben.

Meine Kollegen, Frau Nakelski (17.06.)/Herr Jasper (22.06.) -Städtebauministerium - und Herr Schütz -Energieagentur NRW- haben Sie bereits über Möglichkeiten der Förderung von Sportstätten aus Mitteln der Städtebauförderung bzw. aus unterschiedlichen Energieförder- und -kreditprogrammen bzw. über die Fördermöglichkeiten der „Deutschen Bundesstiftung Umwelt“ unterrichtet. Ich will jetzt die Verbindungslinien aufzeigen zu den Finanzierungsmöglichkeiten aus dem Bereich des Innen- und Sportministeriums NRW und diese kurz beschreiben.

### **1. Pauschalen**

Zunächst geht es um Mittel der Kommune, die ihr aus der Schul- und Bildungs- bzw. Sportpauschale des Landes für Sportstätten zufallen. Mit der Zuweisung der Sport- bzw. Schul-/Bildungspauschale an die Kommunen hat das Land vor einigen Jahren die frühere Förderpraxis aufgegeben, in der Breite sinnvolle Projekte mit Projektzuschüssen zu fördern. Die Kommunen allein entscheiden also jetzt vor Ort über die

Verwendung der Mittel aus der ihnen jährlich vom Land zugewiesenen Sport- bzw. Schul-/Bildungspauschale für Sportstättenbaumaßnahmen, die der allgemeinen Sportstätteninfrastruktur bzw. dem Schulbereich zuzuordnen sind. Dazu gehören neben den kommunalen Sportstätten auch die von den Vereinen getragenen. Diese Mittel können überwiegend in Kombination mit den Fördermöglichkeiten der anderen Bereiche eingesetzt werden, und zwar als Eigenanteil der Kommune oder als Zuschuss der Kommune für ein Vereinsprojekt.

Nur in wenigen Stichworten die wesentlichen Informationen zu den beiden Pauschalen:

- Die Sportpauschale beträgt jährlich 50 Mio. €,
- die Schul- und Bildungspauschale 600 Mio. € jährlich.

Warum erwähne ich hier auch die Schul- und Bildungspauschale?

Aus diesen Mitteln können Sportstätten, die schulisch genutzt werden bzw. auch schulisch genutzt werden, finanziert werden. Das heißt, für eine Vielzahl unserer Sportstätten, auch für einen Teil von Vereinssportstätten kommt durchaus eine Mitfinanzierung aus der Schul- und Bildungspauschale in Betracht.

Beide Pauschalen können eingesetzt werden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Sportstätten sowie für deren Modernisierung, Sanierung und auch für den Erwerb von Sportstätten, die vorher in einem anderen Eigentum gestanden haben. Sie können auch über mehrere Jahre angespart werden, um dann ein größeres Projekt finanzieren zu können, und die Mittel können auch verwendet werden zur Erbringung des Eigenanteils bei der Aufnahme von Krediten und zur Bedienung von Annuitäten.

Im Hinblick auf die Sportpauschale will ich auch erwähnen, dass es für kleinere Gemeinden bis 15.000 Einwohner einen Mindestbetrag von 40.000 € gibt, ansonsten ist die Einwohnerzahl entscheidend für die Höhe der Sportpauschale (pro Einwohner: 2,6987 €).

## **2. Landesförderung herausragender Sportstätten**

Erhalten geblieben ist jedoch für den Sportbereich die Einzelförderung herausragender Sportstätten, für die im laufenden Haushaltsjahr über 11 Mio. € zur Verfügung stehen. Die Mittel aus der Schul- und Bildungspauschale sowie der Sportpauschale können dabei als Eigenmittel der Kommune, wenn sie denn selbst Landesmittel beantragt, oder als Zuschuss der Kommune an Vereine, die ihrerseits als Antragsteller auftreten, verwendet werden.

Zur Förderung der herausragenden Sportstätten gibt es Richtlinien, die aktuellen datieren vom 12.12.2008. Sie stehen wie z. B. Antragsformulare im Internet des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen für Sie zur Verfügung.

Ich will nur ganz kurz klarstellen, welche Typen herausragender Sportstätten wir fördern.

- Das sind einmal die Sportstätten für den Hochleistungssport und begleitende sportfachliche Infrastruktur. Sportstätten für den Hochleistungssport sind die in den Landesleistungszentren und die Haupttrainingsstätten der Landesleistungsstützpunkte im besonderen Landesinteresse, ggf. in Verbindung mit Bundesstützpunkten bzw. Bundeszentren. Als Sportstätten für den Hochleistungssport gelten auch Schulsportanlagen, soweit sie für die zusätzliche Nutzung von Schulen im Verbundsystem „Schule und Leistungssport“ benötigt und genutzt werden (Anlagen für den normalen Schulsport müssen natürlich aus der Schul- bzw. Bildungspauschale einer Kommune finanziert werden). Ich sprach eben von förderfähiger begleitender sportfachlicher Infrastruktur an Hochleistungssportstätten: als begleitende sportfachliche Infrastruktur ist das zu verstehen, was benötigt wird an z. B. Unterkünften, Verpflegungseinrichtungen, sonstigen Funktionsräumen usw. z. B. in Häusern des Sports an den Hochleistungssportstätten. Begleitende Infrastruktur bei Schulen im Verbundsystem sind die ihnen zugeordneten Internate.
- Eine weitere Kategorie herausragender Sportstätten stellen Zuschauersportanlagen im besonderen Landesinteresse dar. Das sind solche, die bei denen Zuschauerbauwerke bestehen und die eine herausragende Bedeutung für

das Sportland Nordrhein-Westfalen haben. Hier bedarf es der Anerkennung einer Sportanlage als Zuschauersportanlage im besonderen Landesinteresse durch das Innen- und Sportministerium.

- Die dritte Kategorie sind die Sportschulen der Verbände, des LandesSport-Bundes selbst oder der Sportfachverbände.

Wir fördern natürlich nicht auf der Grundlage von 100 % der Kosten, sondern es geht immer darum festzustellen, welchen Anteil die zweckentsprechende Nutzung im Sinne unserer Richtlinien an der Gesamtnutzung hat. Der entsprechende Prozentsatz der angemessenen Kosten ist dann die Bemessungsgrundlage für die Landeszuwendung, und davon gibt es bei Vereinen in der Regel 70 % Landeszuwendung. Beispiel: 100.000 € Kosten, 50 % hochleistungssportliche Nutzung, also 50.000 € Bemessungsgrundlage, davon 70 % Landeszuwendung = 35.000 €. Ausschlaggebend ist auch, dass immer dort, wo es eine Mischnutzung gibt, die Kommune einen Anteil aufbringen muss, denn sie ist - wie eben dargestellt - mit Einführung der Sportpauschale allein zuständig für die allgemeine Sportstätteninfrastruktur vor Ort. Dazu gehören auch die Sportstätten der Vereine - ich sagte es eben schon einmal und wiederhole es jetzt, weil sich das offenbar nicht bis zu jedem Kämmerer herumgesprochen hat.

Auch bei herausragenden Sportstätten kann wie bei der allgemeinen Sportstätteninfrastruktur, für die die beschriebenen Pauschalen bereitstehen, eine Kombination erfolgen mit Städtebaumitteln bzw. mit Mitteln aus Energieförder- und -kreditprogrammen. Man muss dabei jedoch das Verbot der Doppelförderung betrachten, denn man kann nicht ohne weiteres ein und dieselben Räume aus mehreren Töpfen fördern. Man muss z. B. abstellen auf Nutzungsanteile oder die Räume kostenmäßig aufteilen usw. Da muss jeweils im Einzelfall sortiert werden, was einer Förderung zugänglich ist aus Städtebaumitteln bzw. Energieförderprogrammen und welche Teile aus Sportfördermitteln gefördert werden können. Die Bestimmung der Bereiche, die für die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten offen waren, erfolgt jeweils gemeinschaftlich.

Ich mache das einmal an zwei Beispielen deutlich:

- Bei einer herausragenden Zuschauersportstätte haben wir die Zuschauerbauwerke und die sportfunktional erforderlichen Räumlichkeiten gefördert, aus Mitteln der Städtebauförderung wurde selbstverständlich bei bestehendem Gebietsbezug das Umfeld der Zuschauersportstätte gefördert einschließlich der Parkplätze usw. Es lassen sich auch innerhalb eines Gebäudes Teile bilden, die einer Sportstättenförderung nicht zugänglich sind, aber aus der Städtebauförderung finanziert werden können und umgekehrt.
- Bei einer Hochleistungssportstätte (einem Schwimmbad) werden wir in diesem Jahr voraussichtlich Finanzierungsbeiträge haben aus Energieförderprogrammen des Bundes und des Landes, der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, (Modell-Vorzeigeprojekt) aus Sportfördermitteln des Bundes und des Landes, aus Energiekreditprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und unserem Sportstättenfinanzierungsprogramm, auf das ich jetzt gleich komme.

Bei alleiniger Förderung aus Städtebaumitteln oder alleiniger Förderung aus Energieprogrammen zusammen mit Finanzierung aus der Sportpauschale ist die Sache einfacher. Denn wir haben es beim Einsatz der Sportpauschale ja nicht mit einer Zuwendung des Landes zu tun, da wäre wieder das Doppelförderverbot zu beachten, sondern diese Mittel gelten als Eigenmittel der Kommune oder können für einen Zuschuss der Kommune an Vereine eingesetzt werden.

3. Ich komme jetzt zu dem eben angesprochenen

### **Sportstättenfinanzierungsprogramm**

Für die Vereine, die selbst Sportstättenbauprojekte anpacken wollen, gibt es eine weitere Hilfe des Landes, nämlich das so genannte „Sportstättenfinanzierungsprogramm“. Dabei handelt es sich um ein Kreditprogramm, das sich aus dem „Bündnis für den Sport“, das wir als Land NRW mit unserem LandesSportBund NRW geschlossen haben, ergeben hat. Es läuft über drei Jahre, beginnend mit dem vergangenen Jahr. Jeweils 50 Mio. € pro Jahr stehen ab 2008 bis Ende 2010 als Kreditrahmen, verbürgt ganz überwiegend durch das Land Nordrhein-Westfalen, zur Verfü-

gung. Sie als gemeinnützige Sportorganisationen können einen solchen Kredit erhalten, wenn sie Mitglied im LandesSportBund NRW sind oder in einer seiner Untergliederungen, in einem Stadt-Kreissportbund oder in einem Sportverband. Dieses Programm dient dazu, Defizite in der Sportstätten-situation der Vereine vor Ort auszugleichen. Auch hier kann der Erwerb von Sportanlagen ebenso gefördert werden wie ihre Modernisierung, Sanierung und Instandsetzung, natürlich auch Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen. Der Finanzierungsanteil kann bis zu 100 % der Gesamtinvestitionskosten betragen. Pro Kredit liegt der Höchstbetrag bei 10 Mio. €. Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes, Informationen dazu können Sie der Konditionenübersicht der NRW-Bank im Internet entnehmen. Der Antrag ist zu stellen bei Ihrer Hausbank. Die Entscheidung über die Kreditvergabe hängt von dem Ergebnis der Beratungen in einem Arbeitsausschuss „Sportstättenfinanzierungsprogramm“ ab. Hier beraten Vertreter des LandesSportBundes NRW und der Landesregierung NRW zusammen mit der NRW-Bank. Die Zustimmung des Landes zu einem Kreditantrag ist besonders entscheidend, weil das Land die Kredite verbürgen muss. Wir sind es dem Haushaltsgesetzgeber schuldig, hier sorgfältig zu arbeiten und keine Bürgschaften für Projekte zu übernehmen, an deren Seriosität oder vernünftiger Finanzierung Zweifel bestehen. Ich will noch anfügen, dass bei Kreditanträgen mit einem Volumen ab 200.000 € vorsorglich die NRW-Beratungsstelle Sportstätten bei der IAKS Deutschland um eine fachliche Bewertung gebeten wird. Diese Vorgehensweise dient der Absicherung des Landes vor seiner Bürgschaftszusage. Diese Beratungsstelle wird übrigens - wie sicher viele wissen - gemeinschaftlich von uns und dem LandesSportBund NRW getragen.

Zum Stand 15.06.09 sind insgesamt 65 Anträge gestellt und 50 bewilligt worden. Das bewilligte Kreditvolumen beläuft sich auf knapp 7 Mio. €, das damit in Zusammenhang stehende Investitionsvolumen auf über 11 Mio. €. Die weiteren Anträge werden sukzessive und zügig entschieden. Die Entscheidungen sind dann schnell zu treffen, wenn die Anträge die notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten, was oft nicht der Fall ist und zu Rückfragen führt. Daher mein Rat, die Anträge sorgfältig und vollständig zu stellen.

Ein abschließender Hinweis:

Bei der Landesförderung herausragender Sportstätten in Trägerschaft von Vereinen können die Eigenmittel aus diesem Programm kreditfinanziert werden.

#### **4. Konjunkturprogramm II**

Ich komme jetzt zu den wesentlichen Punkten des Konjunkturprogramms II.

Es sah zunächst nur die Finanzierung von Projekten in Politikbereichen vor, für die der Bund einen Kompetenztitel besitzt. Daher waren bezogen auf Sportstätten zunächst nur Maßnahmen der energetischen Sanierung, der Schaffung von Behindertengerechtigkeit, der Minderung von Lärm- und Luftbelastung und Maßnahmen in besonderen Städtebaufördergebieten möglich, da es hier Kompetenztitel des Bundes gibt. Dies bedeutete, dass beispielsweise Sportplätze oder andere offene Sportanlagen überhaupt nicht förderfähig waren, es sei denn, es hätte sich um Sportstätten in besonderen Städtebaufördergebieten gehandelt. Auch im Bereich der gebauten Sportanlagen waren nur Maßnahmen vom Programm erfasst, die überwiegend der energetischen Sanierung dienten bzw. für die die energetische Sanierung in der Sprache des Gesetzes bzw. der Ausführungsbestimmungen „prägend“ sein musste. Dies wäre nun auch noch nicht einmal so schlimm gewesen, d. h., man hätte auch alle möglichen Energieeinsparmaßnahmen fördern können, wenn nicht die energetischen Sanierungsmaßnahmen der Energiesparverordnung des Bundes hätten entsprechen müssen. Damit war eine Vielzahl sinnvoller kleinerer Maßnahmen in Sporthallen nicht als energetische Sanierung im Sinne des Gesetzgebers anzusehen, weil sie dem Anforderungsprofil der Energiesparverordnung nicht entsprachen.

Alle diese Probleme und auch Nachfragen der Sportorganisationen haben dann zu einer Erkenntnis bei den die Bundesregierung tragenden Fraktionen des Deutschen Bundestages geführt, nämlich dass man entweder das Investitionshilfegesetz ändern müsse oder aber die Verfassung. Nun sind Verfassungsänderungen immer nicht so einfach, und man sollte sie auch nicht beliebig je nach Tagesnotwendigkeit vornehmen. Es ergab sich jetzt eine günstige Konstellation, dass nämlich in der Föderalismuskommission des Bundes und der Länder ohnehin über eine Änderung der Verfassung nachgedacht wurde im Hinblick auf die sattem bekannte Schuldenbremse, über die neu nachgedacht werden musste im Zusammenhang mit der hohen Verschuldung des Gesamtstaates zur Bewältigung der Wirtschaftskrise. Deshalb sind schließlich die ganzen Anstrengungen zu einem guten Schluss gekommen. Am 12.06. d. J. ist das Gesetzgebungsverfahren mit der Zustimmung des Bundesrates

abgeschlossen worden. Die Grundgesetzänderung soll Ende Juni 2009 in Kraft treten.

Nach der neuen Regelung kann der Bund u. a. „in außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen“ - ich habe jetzt zitiert - „auch ohne Gesetzgebungsbefugnis Finanzhilfen gewähren“. Das bedeutet, dass alle Baumaßnahmen in Sportstätten aus dem Konjunkturprogramm II gefördert werden können, selbstverständlich auch Vereinsprojekte, sofern die Sportstätten, um die es geht, als Teil der allgemeinen Sportstätteninfrastruktur vor Ort anzusehen sind und die Kommune demzufolge mit ihrer finanziellen Beteiligung an Vereinsprojekten ihre Verpflichtung im Rahmen der Daseinsvorsorge erfüllt. Es ist also jetzt förderfähig auch z. B. die Veränderung eines Belags an einer Sportaußenanlage. Es ist also jetzt förderfähig auch der Neubau von Sportstätten jedweder Art, auch von Vereinen, soweit diese kommunalen Aufgaben dienen. Sie dürfen allerdings nicht durch Abgaben oder Einkünfte usw. refinanziert werden oder kommerziell genutzt werden. Dafür steht das Konjunkturprogramm II im Sportstättenbereich nicht zur Verfügung.

Was ist bei der Finanzierung aus dem Konjunkturprogramm II besonders zu beachten:

- Einmal dass Maßnahmen zusätzlich sein müssen, sie dürfen nicht schon vor dem 27.01.2009, den Gesetzgebungsbeschluss über das Konjunkturprogramm II, begonnen worden sein bzw. für sie dürfen Mittel nicht schon in einem Haushaltsplan einer Gemeinde beschlossen worden sein.
- Es soll eine Trägerneutralität herrschen. Das ist Gesetzessprache und bedeutet in unserem Fall, dass - wie bereits angesprochen - die Mittel von der Kommune weitergegeben werden können an Vereine für Projekte in Sportanlagen, die ansonsten die Gemeinde grundsätzlich selbst tragen müsste.
- Es gilt auch hier das Doppelförderungsverbot, weil die Mittel aus dem Konjunkturprogramm II Zuwendungen des Landes sind. Demzufolge müssen, wenn in Projekte auch Eigenmittel der Kommune refinanziert aus den beiden eingangs genannten Pauschalen fließen selbständige Teilmaßnahmen bzw.

Bauabschnitte gebildet werden. Das gilt auch, wenn beispielsweise Mittel des Städtebaus oder aus staatlichen Energieförderprogrammen eingesetzt werden sollen. Das liegt einmal am Doppelförderungsverbot, aber auch an der Finanzierungssystematik des Konjunkturprogramms II, nämlich der Auszahlung von 100 % der Mittel durch das Land für jede Maßnahme.

- Es ist wichtig, dass die Maßnahmen sehr schnell durchgeführt werden, denn sie müssen spätestens im Jahr 2010 begonnen werden und zumindest teilweise 2011 abgeschlossen sein. Das heißt, es pressiert, zumal die neue Verfassungsrechtslage jetzt erst besteht. Allerdings wussten die Kommunen um die bevorstehende Verfassungsänderung und konnten vorsorglich Planungen aufstellen, auch für Baumaßnahmen in Sportstätten.

Wichtig zu wissen ist m. E. auch, wie hoch die Mittel des Konjunkturprogramms II sind: Das Land gibt aus dem Konjunkturprogramm II 2,38 Mrd. € für kommunal bezogene Investitionen.  $\frac{2}{3}$  sind für die Bildungsinfrastruktur einzusetzen, das sind 1,38 Mrd. € und  $\frac{1}{3}$  für die übrige kommunale Infrastruktur, das sind 996 Mio. €, davon sind 170 Mio. € für Krankenhäuser bestimmt.

Ich denke, dass es sich für Sie lohnt als Sportvereine, sich vor Ort dafür einzusetzen, dass aus den Mitteln des Konjunkturprogramms II auch ein ordentlicher Batzen für die Sportstätten eingesetzt wird. Wir haben schließlich schon einen seit Jahren bestehenden Sanierungs- und Modernisierungsstau, und die Mittel aus dem Konjunkturprogramm II sollten auch dazu verwendet werden, diesen Stau ein Stück abzubauen. Das wird leider nicht in jeder Kommune als vorrangig angesehen, Sie sollten daher Überzeugungsarbeit leisten.

Dafür wünsche ich Ihnen den größtmöglichen Erfolg.